

Statistikgesetz

Antrag vom 7. Juni 2010

SVP-Fraktion

Art. 29:

Wer bei einer Erhebung:

- a) keine Auskunft erteilt, kann mit Fr. 40.– gebüsst werden;
- b) vorsätzlich falsche Angaben macht, wird mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

Begründung:

Wer bei einer Erhebung vorsätzlich falsche Angaben macht, kann durch die Verfälschung einer Statistik unter Umständen einen erheblichen Schaden verursachen. Wer sich weigert, persönliche Auskünfte zu geben, verursacht keinen Schaden und soll in unserem Land des stets hochgehaltenen Datenschutzes nicht wie ein Schwerekrimineller behandelt werden.